

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.03.2023	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0110 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bürgerhaushalt 2022, Vorschlag Nr. 251 (Konsequentes Durchsetzen des Parkens auf Gehwegen) und Vorschlag Nr. 530 (Bürgersteigparken Konsequenz ahnden und verbieten)

Vorlage vom: 23.03.2023

Beschlussvorschlag:

Die fachliche Stellungnahme des Bürger- und Ordnungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 23.3.2023

Für den Bürgerhaushalt 2022 wurden folgende Vorschläge aus der Bürgerschaft eingebracht:

1. Nummer 521 Konsequentes Durchsetzen des Parkverbots auf Gehwegen

Inhalt: Ich fordere die Stadt auf, das bestehende Parkverbot auf Gehwegen in der ganzen Stadt konsequent durchzusetzen, bzw. dort explizit zu erlauben, wo die Gehwege breit genug sind.

In vielen Straßen ist es üblich geworden, PKWs teilweise oder ganz auf dem Gehweg zu parken.

Auf vielen Gehwegen ist es daher nicht mehr möglich, zu zweit nebeneinander oder mit je einem Kind links und rechts an der Hand oder mit einem Zwillingskinderwagen auf dem Gehweg zu laufen.

Als Beispiele nenne ich hier Teile des Martinsviertels (zum Beispiel Teile die Pankratiusstraße oder Müllerstraße), aber auch im Johannesviertels, oder dem Steinberg- oder Komponistenviertel begegnet einem dieses Problem häufig. Wahrscheinlich trifft es aber auf alle Stadtteile zu.

Die bestehende Tolerierung des Gehwegparkens birgt ein hohes Konfliktpotential zwischen Autofahrern und Fußgängern und gefährdet die Sicherheit gerade der jüngsten Verkehrsteilnehmer. Daher fordere ich die Stadt auf, für klare Verhältnisse zu sorgen: Dort, wo der Gehweg breit genug ist, können Autos gerne teilweise auf dem Gehweg stehen, dann aber bitte mit entsprechender Beschilderung und Markierung. Dort, wo der Gehweg zu eng ist und Gehwegparken daher nicht erlaubt ist, soll die Stadt bitte auch dafür sorgen, dass Gehwege als solche für die Menschen nutzbar sind.

Der Vorschlag erhielt in der Online-Abstimmung 108 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen.

2. Nummer 530 Bürgersteigparken konsequent ahnden und verbieten

Inhalt: Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) heißt es: „Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“ Das gilt auch für den ruhenden Verkehr, also für alle Fahrzeuge, die sich nicht im fließenden Verkehr befinden. Weil der Gehweg nicht zur Fahrbahn gehört gilt ganz grundsätzlich: das Parken auf dem Gehweg ist nach StVO verboten.

Nur in Darmstadt dürfen Autos ohne Ahndung weiterhin auf dem Bürgersteig parken. Menschen zu Fuss oder mobilitätseingeschränkte Leute können kaum dort laufen.

Warum ist das so? Warum handelt die Stadt nicht endlich?!

Ich schlage vor die Strassen Kiesstrasse, Soderstrasse, Gerviniusstrasse, Kiesstraße und Darmstrasse als Vorreiter für das Woogsviertel zu kontrollieren und das illegale Parken auf dem Bürgersteig zu ahnden. Im Woogsviertel wurde dieses Jahr die Parkraumbewirtschaftung eingefügt, da bietet sich das Viertel an.

Es gibt keinen "Parkdruck". Wer sich ein Auto kauft, muss sich vorher überlegen ob er einen Parkplatz findet. Und nicht auf Kosten von Kindern, Eltern und anderen Leuten zu Fuss.

Wenn ich mir morgen ein Pony 🐎 kaufe, dann muss ich mir auch vorher überlegen wo ich es unterstelle. Ich kann es auch nicht gratis in den Park 🌳 stellen.

Der Vorschlag erhielt 113 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen

Vergleichbare Vorschläge wurden bereits zum Bürgerhaushalt 2013, 2014, 2016 und 2017 und 2019 eingebracht. Der Magistrat hat hierzu jeweils einer Ahndung des Gehwegparkens unter Berücksichtigung und Abwägung der im konkreten Einzelfall bestehenden Interessen zugestimmt.

An der Begründung der Vorlagen aus den Vorjahren wird festgehalten. In diesen wurde ausgeführt, dass das Gehwegparken nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten ist, soweit es nicht durch Zeichen oder Markierungen besonders zugelassen wird. Das Gehwegparken kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Ahndung des Gehwegparkens gilt wie bei allen Ordnungswidrigkeiten das Opportunitätsprinzip. Die Stadtpolizei bestreift regelmäßig das Stadtgebiet und erteilt im ruhenden Verkehr Verwarnungen bzw. lässt besonders regelmäßig geparkte Fahrzeuge entfernen. Die jeweilige Handlung der Stadtpolizei ergeht in Anwendung von pflichtgemäßer Ermessensausübung im Spiegel der geltenden Rechtslage und den bisherigen Entscheidungen der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Entfernung aller Fahrzeuge, die im Stadtgebiet auf Gehwegen parken ist rechtlich nicht möglich.

Hinsichtlich des Gehwegparkens gibt es zahlreiche Fälle, in denen eine Ahndung geboten ist. Dies belegt die Anzahl von 4.079 Verwarnungen im Jahr 2021 und 4.194 Verwarnungen im 1. Halbjahr 2022.

Eine Ahndung erfolgt insbesondere dann, wenn die verbleibende Breite des Gehwegs nicht mehr ausreicht, um mit einem Rollstuhl oder Kinderwagen an dem abgestellten Fahrzeug vorbeizukommen.

Soweit aufgrund eines auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuges eine Restgehwegbreite von weniger als 1,50 m verbleibt, ist es gängige Praxis der Stadtpolizei, eine Verwarnung auszusprechen. Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sieht für derart erhebliche Behinderungen sogar ein erhöhtes Verwarnungsgeld vor. Soweit es die Situation erfordert, wird darüber hinaus auch abgeschleppt.

Auf der anderen Seite lässt die aktuelle Parkraumsituation in Gebieten mit einem hohen Parkdruck in Bezirken mit einem hohen Anteil an Wohnraum und Geschäften eine sofortige und umfassende Ahndung des Gehwegparkens nicht zu. Hier sind notwendige Alternativen zum Gehwegparken für Anwohnerinnen und Anwohnern, Kundinnen und Kunden zu entwickeln, denn ohne ausreichende (Park-)alternativen würde eine intensive Kontrolle nicht auf die notwendige Akzeptanz bei der Bewohnerschaft stoßen. Zielführend hierbei ist u. a. die sukzessive Einführung und Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung.

Dieser geschilderte Umgang mit dem Gehwegparken wird durch die obergerichtliche Rechtsprechung als angemessen und rechtmäßig bestätigt. Zuletzt hat das OVG-Bremen in einem Urteil (Aktenzeichen 1 LC 64/22) festgehalten, dass das Halten und Parken auf Gehwegen in Anwendung von § 12 StVO grundsätzlich unzulässig ist, jedoch bei den Kommunen ein gewisser Ermessensspielraum bei der Ahndung zusteht. Entscheidend ist es, dass der Gehweg in seiner Funktionalität noch nutzbar ist, wofür eine Restgehwegbreite von 1,50 m unabdingbar bleibt. Darüber hinaus ist jedoch für eine Ahndung des Gehwegparkens der Grad der Beeinträchtigung der Gehwegnutzung im konkreten Einzelfall zu würdigen.

Die Vorschläge, das Gehwegparken zu reduzieren, ist in einem Gesamtkontext der Nutzung von öffentlichen Flächen und hier insbesondere der Gehweg zu sehen. Die Reduzierung des

Gehwegparkens ist durch einen angemessenen Vollzug mittels Kontrollen und Bußgeldbescheiden zu begleiten. An dieser Praxis sollte festgehalten werden.

Darmstadt, 23.3.2023

Dezernent I

Dezernent IV

Dezernent VI

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Georg Wandrey
Stadtrat